



Auszüge über die Telefongebühren und -verbindungen

Die Baudirektion als Betreiberin der Telefonzentrale stellt den Amtsstellen und Abteilungen die Telefongebühren in Rechnung. Von Vorgesetzten wird gelegentlich der Wunsch geäußert, Gebührenauszüge von Telefongesprächen zu erhalten, um die Kosten besser kontrollieren zu können. Es gelten folgende Grundsätze, unter denen aus datenschutzrechtlicher Sicht Auszüge erstellt und weitergegeben werden dürfen.

1 Verrechnung und allgemeine Zusammenstellung

Mit der Verrechnung der Telefonkosten erhalten die Amtsstellen eine Aufstellung über die einmaligen und wiederkehrenden Fixkosten sowie das Total der aufgelaufenen Gebühren in der Verrechnungsperiode. Zudem werden die von dieser Kostenstelle erfassten Rufnummern aufgeführt. Diese Angaben sind unproblematisch.

2 Weitere Auswertungen

Alle weiteren Auswertungen können nur auf Einzelanfrage hin (also nicht regelmässig) erstellt und weitergegeben werden. Dabei sind die folgenden Punkte zu beachten:

2.1 Auswertung Typ 1

Pro Apparat wird jedes Gespräch einzeln mit Zielnummer (die letzten 4 Ziffern werden mit XXXX ersetzt), Datum, Uhrzeit, Dauer und Betrag aufgeführt:

- Anlage Nummer
- Rufnummer (interne Nummer, von der angerufen wird)
- Uhrzeit
- Datum
- Zielnummer (externe Nummer, die angerufen wird, die letzten Ziffern sind xxxx)
- Dauer
- Betrag

Diese Listen können auch auf Anfrage hin nur herausgegeben werden, wenn alle betroffenen Mitarbeitenden dazu ihre Einwilligung erteilt haben.

2.2 Auswertung Typ 2

Pro Amtsstelle wird für jeden Apparat eine Zeile mit dem Gesamttotal der während der Abrechnungsperiode aufgelaufenen Kosten aufgeführt:

- Kostenstelle
- Rufnummer (interne Nummer, von der angerufen wird)
- Dauer
- Betrag

Diese Listen vom Typ 2 können auf Anfrage hin an vorgesetzte Stellen herausgegeben werden. Es sind dafür keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen.

2.3 Andere Auswertungen

Technisch sind auch weitergehende Auswertungen betreffend konkrete Anschlüsse möglich. Ob die Voraussetzungen für solche Auswertungen gegeben sind, muss in jedem Einzelfall abgeklärt werden.

3 Auswertungen bei Vorfällen

Nach besonderen Vorfällen können detaillierte Auswertungen gerechtfertigt sein. In diesen Fällen können die Grundsätze der Verordnung über die Nutzung von Internet- und E-Mail ([LS 177.115](#)) analog angewendet werden. Die Rechtslage ist im Einzelfall zu beurteilen.

Die dargelegten Grundsätze gelten nicht nur für die Zentralverwaltung, sondern sinngemäss für alle öffentlichen Organe des Kantons Zürich.